Grundstücksanschlussleitungen für Abwasser

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Der Entwässerungsantrag gem. § 14 der Entwässerungssatzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen, siehe Anlage .

Angaben zur Lage der Grundstücksanschlussleitungen für Abwasser erhalten Sie beim Bauamt der Gemeinde Südlohn, per E-Mail an abwasser@suedlohn.de oder Tel. 02862 / 582 -64 bzw. 65. Bitte geben Sie die Adresse oder Gemarkung/Flur/Flurstück an.

Die Angaben der Gemeinde Südlohn sind hinsichtlich Lage und der Abwasserart (Schmutz-, Regen- oder Mischwasser) örtlich zu prüfen.

Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind umgehend nach bzw. bei der Herstellung den Mitarbeitern der Gemeinde zu melden, Tel. 02862 / 582-67. (Wenn möglich, sollte die Baugrube offen sein!) Die Gemeinde behält sich vor, die Anschlüsse/Grundleitungen vor Ort abzunehmen! Fehlanschlüsse und die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, falls die Abnahme nicht beantragt wurde.

Der Kämmerei (Herr Windbrake, Tel.: 582-23, Fax.: 582-47123, eMail: dirk.windbrake@suedlohn.de) sind nach Fertigstellung die befestigte und die tatsächliche Fläche von der Regenwasser der öffentlichen Kanalisation zufließt mitzuteilen.

Mülltonen

Gemeinde Südlohn, Dirk Windbrake, Tel. 02862 582 23; E-Mail dirk.windbrake@suedlohn.de

Versorgungsbetriebe im Gebiet der Gemeinde Südlohn

GAS / WASSER / STROM

SVS-Versorgungsbetriebe
Von-Ardenne-Straße 8
48703 Stadtlohn

Herr Jürgen Kopetzki
Tel. 02563 9345-515
E-Mail: kopetzki@svs-versorgung.de

Bitte vorab (möglichst vor Baubeginn) telefonisch einen Abstimmungstermin mit Herrn Kopetzki abstimmen. Er benötigt als PDF-Datei einen Lageplan und die Bauzeichnungen vom Erdgeschoss und Keller.

Planauskunft: https://planauskunft.svs-versorgung.de/site/Default.aspx oder Tel. 02563/ 9345-0

Die Lage und technische Ausführung der Hauseinführung sollte vor Baubeginn mit Herrn Kopetzki (Tel. 02563/ 9345-515) abgesprochen werden.

TELEKOM → Telefon/Internet über Glasfaser (FTTC)

Ihren Auftrag für die Einrichtung eines neuen Hausanschlusses wird im Bauherren-Service der Telekom entgegen genommen.

Kontaktieren Sie die Telekom kostenfrei unter 0800 33 01903. Die Nummer ist montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und am Samstag von 8 bis 16 Uhr erreichbar! Planauskunft per E-Mail: planauskunftwest@telekom.de

Epcan → Telefon/Internet über Glasfaser (FTTH) → BG Burloer Straße West

Verfügbarkeit: https://www.epcan.de/privatkunden/gebiete/suedlohn-oeding/

epcan GmbH
Stadtlohner Straße 6
48691 Vreden

Telefon: + 49 2564 88 33 74
Fax: + 49 2564 88 33 78
E-Mail: epcan@epcan.de

Telkodata → Telefon/Internet über Glasfaser (FTTH) → Scharperloh

telkodata GmbH
Vredener Str. 119
48703 Stadtlohn

Tel. 02563 / 9305-6780
E-Mail: info@telkodata
www.telkodata.de

Katasterpläne und Katasterauskunft

Amtlich und tlw. frei zugänglich: Kreis Borken →https://kreis-borken.de/de/service/themen/geoinformation-liegenschaftskataster/geoinformation-liegenschaftskataster/dienstleistungen-aufgaben/liegenschaftskataster-auskuenfte-auszuege/

Frei zugänglich: TIM-online → https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/

Weitere Hinweise

- In der Entwässerungssatzung (=Ortsrecht) sind die zu beachtenden Vorgaben für die Herstellung, den Betrieb und die Benutzung der Abwasseranlagen geregelt.
  Sie finden die Entwässerungssatzung - und alle anderen Satzungen der Gemeinde Südlohn- auf der Homepage: www.suedlohn.de → *RATHAUS* → *Ortsrecht* → "*... zur Sammlung*" → *Entwässerungssatzung*
- Die Lage der Grundstücksanschlussleitungen ist in der Örtlichkeit zu prüfen und bei Unklarheit ist Rücksprache mit dem Bauamt (Tel. 58260) oder dem Zentralklärwerk (Tel. 3680) zu halten.
- Die ordnungsgemäße Bauausführung ist durch eine Unternehmerbescheinigung zu dokumentieren.
  § 8 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 gibt außerdem vor, dass **private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser** führen, **nach deren Errichtung** oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610) **auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind**. Eine Liste der Sachkundigen ist auf der Homepage "Bürgerinformation zur Grundstücksentwässerung" aufgeführt. Die Unternehmerbescheinigung und die Dokumentation der Zustands- und Funktionskontrolle sind zusammen mit Ihren Bauunterlagen aufzubewahren. Die Gemeinde Südlohn behält sich vor, die Dokumentationen bei Ihnen anzufordern.

  Ausgenommen sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 lediglich private Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen wird. Damit ist durch den Landes-Verordnungsgeber klar entschieden worden, dass private Abwasserleitungen, die nur Niederschlagswasser führen, der Prüfpflicht nicht unterliegen.

- Im Trennsystem sind gem. Entwässerungssatzung und DIN 1986 Teil 100 für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung.
- Nach § 7 Abs. 2 der gemeindlichen Entwässerungssatzung dürfen unter anderem Grund-, Drain- und Quellwässer **nicht** in das Kanalnetz eingeleitet werden.
- Be- und Entlüftungsleitungen sind einzubauen und wichtig für eine ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen. Zudem ist das Mindestgefälle zu beachten.
- **Rückstausicherungen sind für alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauebene**, ≙ i.d.R. Straßenoberkannte, **vorzusehen**. Das heißt, Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Wasserspiegel im Geruchsverschluss unterhalb der Rückstauebene liegt, sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern. Abweichend von der DIN gibt es auch bauartzugelassene Rückstaupumpanlagen ohne Rückstauschleife. Fragen Sie hierzu Ihren Installateur.

Rückstauverschlüsse müssen der DIN EN 13564-1 entsprechen. Nach DIN EN 12056-4 dürfen Rückstauverschlüsse nur verwendet werden, wenn:

- Gefälle zum Kanal besteht;
- die Räume von untergeordneter Nutzung sind, dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden;
- der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauebene zur Verfügung steht und
- bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

Oberhalb der Rückstauebene anfallendes Abwasser ist mit freiem Gefälle in die Kanalisation zu entwässern, es darf nicht über eine Hebeanlage oder einen Rückstauverschluss geführt werden.

Hinweise zur Rückstauverschlüssen:

- Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser, d.h. wenn eine Toilette ist angeschlossen, muss Typ 3 der DIN EN 13564-1 entsprechen und mit der Kennzeichnung "F" versehen sein.
- Hebeanlagen und Rückstauverschlüsse müssen regelmäßig durch einen hierfür Fachkundigen (Hersteller oder Installateur) gewartet werden:
    - 1/4-jährlich bei Anlagen in gewerblichen Betrieben,
    - 1/2-jährlich bei Anlagen in Mehrfamilienhäusern
    - jährlich bei Anlagen in Einfamilienhäusern.
    - wenn Herstellerangaben kürzere Fristen ausweisen, gelten diese.
- Es gibt auch Einzelrückstausicherungen für den Fall, dass nur eine Waschmaschine und/oder Handwaschbecken unterhalb der Rückstauebene liegen. → Fragen Sie Ihren Installateur.
- Auch unterhalb der Rückstauebene liegende Ablaufstellen für Regenwasser sind gegen Rückstau zu sichern.